

Satzung

über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 für die Anlage:

„Zur Werrehude“ vom 06.07.2021

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 8 Absatz 3 über die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Rat stellt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Zur Werrehude“ auf den Flurstücken 1337 und 1338, Flur 1 der Gemarkung Heidenoldendorf fest und bestimmt, dass sie abweichend von den im § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Detmold vom 30. Juni 1992 festgesetzten Herstellungsmerkmalen mit folgenden Herstellungsmerkmalen

- **der niveaugleich asphaltierten Mischverkehrsfläche für alle Verkehrsarten**
- **beidseitig gepflasterten 3-zeiligen Rinnen der Entwässerung**
- **der Straßenentwässerung**
- **der Straßenbeleuchtung**
- **bedarfsgerecht gepflasterten oder als Rasenflächen ausgeführten Restflächen neben der Mischverkehrsfläche**

ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht hat.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Herstellungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Bearbeitende Stelle

1.0.70 Frau Licht

Tel. 05231/977-220

Aushangbeginn: 12.07.2021

Aushangende: 27.07.2021

2021-035

Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Bearbeitende Stelle

1.0.70 Frau Licht

Tel. 05231/977-220